

ABSN-171ME

SNME/550

**PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**
GZ 1100/4-Präs/95

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

| | |
|-------------------------|------------------|
| BONIT GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>17</u> | -GE/19 <u>PT</u> |
| Datum: 21. MRZ. 1995 | |
| Verteilt <u>22.3.95</u> | |

H. Jechow

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme, die er zu dem mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. Jänner 1995, GZ 601.444/0-V/1/95, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, u.e. abgibt.

Beilagen

Wien, am 17. März 1995
Der Präsident:
Dr. Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vab yehy

**PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**
GZ 1100/4-Präs/95

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
zu Zl. 601.444/0-V/1/95

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zu dem mit der oben bezeichneten do. Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I.

Zu Z 2:

Nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes enthält das Gemeinschaftsrecht die Bestimmungen, die zur Handhabung der "Vorabentscheidung" notwendig sind. Durchführungsbestimmungen des nationalen österreichischen Rechts sind daher nicht erforderlich; sie sind außerdem deswegen problematisch, weil sie der Gefahr der Unvollständigkeit ausgesetzt sind und gegebenenfalls unerwünschte Umkehrschlüsse provozieren können.

Zu Z 3:

Der Verfassungsgerichtshof hat gegen die hier vorgeschlagene Bestimmung nichts einzuwenden. Er nimmt sie jedoch zum Anlaß für die Bemerkung, daß das Verhältnis zwischen Art. 126a vorletzter Satz B-VG und Art. 146 B-VG manche Fragen aufwirft. Dies vor allem dann, wenn man die Bestimmungen des § 36d des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 510/1993 in Betracht zieht, die jedenfalls ihrem Wortlaut nach eine Einschränkung der im vorletzten Satz des Art. 126a B-VG enthaltenen Regelung darstellen. Der Verfassungsgerichtshof hat schon in seiner Note vom 16. Juni 1993, GZ 1100/4-Präs/93, darauf hingewiesen, daß der damals im Entwurfsstadium gewesene neugefaßte Art. 126a B-VG Probleme aufwirft. Eine Kopie dieser Stellungnahme wird angeschlossen.

- 2 -

II.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht sich in seiner Stellungnahme vom 16. März 1995, Präs. 1710-164/95, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, dafür aus, eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer gemeinsamen Einlaufstelle mit dem Verfassungsgerichtshof zu erwirken. Der Verfassungsgerichtshof begrüßt das Vorhaben, das solcherart eine gesetzliche Grundlage enthalten soll. Er meint allerdings, daß eine korrespondierende Bestimmung im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 nicht erforderlich ist. Für den Bereich des Verfassungsgerichtshofes kann die Schaffung einer gemeinsamen Einlaufstelle auf § 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes gestützt werden. Dieser verfügt im Ergebnis die subsidiäre Anwendung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz. Gemäß § 37 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung können die Einlaufstellen mehrerer, in einem Gebäude untergebrachter Gerichte vereinigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

Beilage

Wien, am 17. März 1995
Der Präsident:
Dr. A d a m o v i c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
V. W. J. C. R. J.